



Steuer- erklärung

2018

2019

**Arbeitnehmer,
Beamte**

Neu:
Leitfaden
für
ELSTER

Hans W. Fröhlich

Steuererklärung 2018/2019

Arbeitnehmer, Beamte





Liebe Leserin, lieber Leser!

Die meisten Arbeitnehmer zahlen Monat für Monat mehr Lohnsteuer, als dem Fiskus zusteht. Geld zurück gibt es später nur per Steuererklärung: Im Schnitt sind es fast 1 000 Euro. Wer keine Steuererklärung abgibt, verschenkt oft eine Menge Geld. Warum eigentlich?

Klar: Niemand füllt gern eine Steuererklärung aus. So manche gruseln sich fast schon, wenn sie die Steuerformulare nur von Weitem sehen. Die Steuergesetze sind schwer verständlich, Gerichtsurteile und Verwaltungsanweisungen – das alles empfinden viele völlig zu Recht als Zumutung. Aber sollte man sich den Frust darüber so viel Geld kosten lassen?

Wir meinen nein und bieten Ihnen eine „Frustbremse“ in Form dieses Ratgebers: Die wichtigsten Zusammenhänge werden für Steuerlaien verständlich erklärt. Schritt für Schritt führt Sie das Buch durch die Formulare. Es enthält die Steuertipps, die Arbeitnehmer wirklich brauchen, und konzentriert sich auf das, womit sie sich am häufigsten herumschlagen müssen. So ist die Gefahr gebannt, sich zwischen Tausenden von Steuertipps zu verlaufen. Tabellen, Musterrechnungen, Beispiele, Übersichten und die ausgefüllten Originalformulare für 2018 erleichtern die Orientierung zusätzlich.

Dieser Ratgeber wendet sich an alle, die ihre Steuererklärung noch auf „geduldigem Papier“ oder schon elektronisch abgeben. Dieser Doppelnutzen funktioniert vor allem dank der strikten Orientierung an den Formularzeilen.

Den Abschnitt zur Elektronischen Steuererklärung (ELSTER) haben wir in dieser Ausgabe deutlich erweitert. Damit helfen wir – Schritt für Schritt – allen, die sich auf den Weg vom Papierformular zu Computer, Handy & Co. machen wollen oder müssen. Aber auch wer sich bereits im „elektronischen Steuerraum“ bewegt, findet hier bodenständige Zusatzhilfen. Die sind garantiert frei von „Steuerchinesisch und Computerkauderwelsch“, dafür aber inhaltlich anschlussfähig an alle gängigen Steuerprogramme.





**Neu:
Leitfaden für
ELSTER**

Inhaltsverzeichnis

9 Grundkurs Lohnsteuer

- 10 Grundbegriffe erklärt
- 16 Warum die meisten Arbeitnehmer zu viel Steuern zahlen
- 20 Abgabepflicht und Abgabekür
- 25 Termine, Fristen, Vorarbeiten

29 Durch die Formulare

- 30 Vereinfachte Steuererklärung
- 39 Hauptbogen: Mantel für alles
- 73 Anlage Vorsorgeaufwand: Versicherungsbeiträge
- 85 Anlage N: Für Arbeitnehmer
- 127 Anlage Kind: Für Eltern
- 144 Anlage AV: Für Riester-Verträge
- 147 Anlage Unterhalt: Für Helfer
- 153 Anlage KAP: Für Sparer und Anleger
- 163 Weitere Anlagen: Zusatzeinkünfte

181 Weitere Spartipps

- 182 Das Jahresprinzip
- 185 Freibeträge für Arbeitnehmer
- 192 Gehalts-Extras vom Chef
- 197 Nebeneinkünfte
- 200 Mini-, Midi-, Maxijobs
- 203 Lohnersatz
- 205 Trauschein mit Steuereffekt
- 211 Tipps für Beamte
- 216 Hilfe vom Profi
- 220 Der Steuerbescheid

229 Leitfaden für ELSTER

- 231 Richtig registrieren
- 236 Der Weg zum Hauptvordruck
- 239 Datenabruf nutzen
- 240 Mit persönlicher Unterschrift
- 242 Kommerzielle Programme

244 Hilfe

- 244 Übersicht
- 259 Musterformulare
- 284 Stichwortverzeichnis



Grundkurs

Lohnsteuer

Mit diesem kleinen Grundkurs können Sie einschätzen, ob das Finanzamt Ihnen etwas zurückzahlen muss oder nicht. Er erleichtert das Ausfüllen der Steuererklärung und den Umgang mit dem Finanzamt. Wer sich danach mit Begriffen, Terminen, Fristen und den wichtigsten Anforderungen an seine Steuererklärung besser auskennt, vermeidet Fallstricke und hat in der Regel mehr Netto vom Brutto.

Haben Sie jemals versucht, ein Steuergesetz, eine Anweisung der Finanzverwaltung, ein Finanzgerichtsurteil oder einen Fachbeitrag zum Steuerrecht zu lesen? Wenn ja, kennen Sie das Problem: Steuerchinesisch, Juristendeutsch und dann diese abschreckende bürokratische Sprache. Versteht da nicht fast jeder Normalsteuerzahler nur noch Bahnhof? Selbst ganz einfache Zusammenhänge verschwinden hinter Wortungetümen. Wir versuchen, diese Knoten zu lösen und steuerliche Fachbegriffe so weit wie möglich zu vermeiden. Dort, wo sie unverzichtbar sind, werden sie so erklärt, dass auch Steuerlaien mitkommen. Die ersten wichtigen Begriffe erläutern wir gleich hier in diesem Kapitel und machen sie begreiflich. Sie erleichtern die Einsicht in viele Zusammenhänge, und sie tauchen an verschiedenen Stellen dieses Ratgebers wieder auf.

Grundbegriffe erklärt

Die gute Nachricht: Arbeitnehmer müssen sich mit nur wenigen Fachbegriffen plagen, und die sind noch dazu vergleichsweise übersichtlich. Die schlechte Nachricht: Manche Fachbegriffe sind in der Alltagssprache verwurzelt und stehen dort für allgemeine Sachverhalte. In der Steuerfachsprache bedeuten sie etwas ganz anderes. So werden beispielsweise Begriffe wie „Einkommen“ oder „Einkünfte“ in der Alltagssprache ziemlich gleich verwendet. In der Steuerfachsprache liegen dazwischen Welten, noch dazu ganz klar abgegrenzte. Darüber hinaus gibt es Spezialbegriffe, unter denen sich kein Mensch etwas vorstellen kann, es sei denn, er verfügt über steuerliches Fachwissen. Eine dieser Perlen der Sprachschöpfung heißt „Progressionsvorbehalt“ (→ Seite 13). Für Arbeitnehmer ist es hilfreich, wenn sie mit den hier erläuterten Begriffen umgehen können. Wer sie im Hinterkopf behält oder hier wieder nachschlägt, findet sich besser durch Steuerprobleme aller Art.

Auf der Einnahmenseite dreht sich im Steuerrecht alles um den Begriff der **Einkünfte**. Davon gibt es sieben unterschiedliche, die sogenannten **Einkunftsarten**. Die unterliegen der Einkommensteuer, sind nach ihrer jeweiligen Quelle benannt und heißen deshalb einigermmaßen nachvollziehbar Einkünfte aus

- ▶ Land- und Forstwirtschaft,
- ▶ Gewerbebetrieb,
- ▶ selbstständiger Arbeit,
- ▶ nichtselbstständiger Arbeit,
- ▶ Kapitalvermögen,
- ▶ Vermietung und Verpachtung.

Neben diesen sechs gibt es eine siebte Einkunftsart. Sie nennt sich „sonstige Einkünfte“ und darunter fällt, was bei den anderen Einkunftsarten nicht unterzubringen ist, beispielsweise Renteneinkünfte.



Die zentrale Einkunftsart aller Arbeitnehmer, ob Angestellte, Arbeiter oder Beamte, heißt **Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit**. Die ergeben sich vor allem aus Löhnen und Gehältern, die der Arbeitgeber zahlt. Aber Löhne und Gehälter sind nicht dem Begriff Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gleichzusetzen: Vereinfacht gesagt sind Einkünfte im steuerlichen Sinn nämlich immer die Einnahmen aus einer Quelle minus die Ausgaben, die erforderlich sind, um diese Einnahmen zu erzielen oder um die Quelle am Sprudeln zu halten. Für Arbeitnehmer und Beamte heißt das: Ihre Einkünfte sind vor allem Lohn oder Gehalt minus der Kosten, die sie für ihren Job aufbringen müssen. Die heißen **Werbungskosten** und stehen ihnen zunächst in Form des **Arbeitnehmerpauschbetrags** zu. Der Pauschbetrag beläuft sich seit 2011 auf 1 000 Euro im Jahr. Arbeitnehmer können ihn auch dann in vollem Umfang nutzen, wenn sie nur einen Tag im Jahr gearbeitet haben. Alle, die höhere Ausgaben für ihren Job haben, etwa für Fahrten zur Arbeit, ein häusliches Arbeitszimmer, die Anschaffung eines Computers, Fachbücher, andere Arbeitsmittel oder eine doppelte Haushaltsführung, können diese Ausgaben oberhalb der Pauschale als Werbungskosten in tatsächlicher Höhe geltend machen.

→ Zum Beispiel Ariane A.

Sie ist alleinstehend und in einem Verlag fest angestellt, Bruttolohn im Jahr 30 000 Euro. Die drei Kilometer zur Firma fährt sie arbeitstäglich je nach Wetter und Laune mit dem Rad oder mit ihrem Auto. Ausgaben für den Job hat sie sonst keine, andere Einkünfte auch nicht. Mit ihren Werbungskosten kommt sie nicht über den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1 000 Euro, denn ihr Arbeitsweg schlägt

gerade mal mit 198 Euro zu Buche (3 km mal 220 Tage mal 0,30 Euro, → Seite 91). Sie erzielt folglich 29 000 Euro Einkünfte aus nicht-selbstständiger Tätigkeit (30 000 minus 1 000). Würde sich der tägliche Arbeitsweg, zum Beispiel nach einem Umzug, auf 30 Kilometer verlängern, kämen allein dadurch 1 980 Euro Werbungskosten zusammen (30 km mal 220 Tage mal 0,30 Euro). Das würde Arianes Einkünfte auf 28 020 Euro drücken (30 000 minus 1 980).

Das Finanzamt fasst alle positiven und negativen Einkünfte zusammen. Unter Berücksichtigung mehrerer Freibeträge sowie ziemlich unübersichtlicher Bestimmungen zur Verrechnung von Verlusten kommt es zu einem Zwischenergebnis, das **Gesamtbetrag der Einkünfte** heißt. Der spielt zum Beispiel bei der Berechnung von Steuervorteilen eine Rolle oder bei der Berechnung der zumutbaren Belastung (→ Seite 55). An dieser Stelle dient er uns vor allem als Ausgangspunkt für einen nächsten Rechenschritt.

Werden vom Gesamtbetrag der Einkünfte **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen** abgezogen, ergibt das in der Steuersprache das **Einkommen**. Sonderausgaben sind bestimmte private Kosten, die steuerlich abzugsfähig sind. Jedem steht zunächst ein Sonderausgabenpauschbetrag von jährlich 36 Euro zu. Die wichtigsten Sonderausgaben für Arbeitnehmer sind in der Regel die Beitragszahlungen an Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungen (→ Seite 73). Aber auch Spenden oder Kirchensteuer zählen dazu. Unter außergewöhnlichen Belastungen versteht das Steuerrecht weitere private Ausgaben, die das Finanzamt ganz oder teilweise steuermindernd anerkennt. Darunter fallen etwa Krankheitskosten oder Aufwendungen behinderter Menschen (→ Seite 53).

Wie die weitaus meisten Arbeitnehmer kann Ariane A. aus dem Beispiel zuvor Versicherungskosten absetzen. Für 2018 wären das 4 783 Euro von ihr gezahlter Rentenversicherungs-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (→ Seite 73). Wenn sie keine weiteren Sonderausgaben und keine außergewöhnlichen Belastungen geltend machen kann, käme sie

damit auf ein Einkommen von 24 181 Euro (29 000 minus 4 783 minus 36 Euro Sonderausgabenpauschale).

Um aus dem Einkommen das **zu versteuernde Einkommen** zu berechnen, also den Betrag, der unter dem Strich tatsächlich zu versteuern ist, können weitere Freibeträge abgezogen werden. Vor allem geht es an dieser Stelle um den Kinderfreibetrag und den sogenannten Betreuungsfreibetrag. Das betrifft vor allem gut verdienende Eltern, bei denen die finanzielle Entlastung durch das Kindergeld geringer ausfällt als die Entlastung durch beide Freibeträge (→ Seite 127). Da Ariane A. ihren erwachsenen Sohn steuerlich nicht mehr als Kind geltend machen kann, ist die Höhe ihres Einkommens also genauso hoch wie ihr zu versteuerndes Einkommen von 24 181 Euro. Nach geltendem Steuertarif müsste sie als Alleinstehende 3 618 Euro Einkommensteuer und rund 199 Euro Solidaritätszuschlag zahlen. Gegebenenfalls kämen noch bis zu rund 326 Euro Kirchensteuer hinzu. Wer herausfinden will, wie viel Einkommensteuer auf sein zu versteuerndes Einkommen fällig wird, findet das unter www.bmf-steuerrechner.de („Berechnung der Einkommensteuer“).

Liegt das zu versteuernde Einkommen unter dem **Grundfreibetrag**, oft auch als **steuerfreies Existenzminimum** bezeichnet, wird keine Einkommensteuer fällig.



NEU: Der Grundfreibetrag erhöht sich 2018 von 8 820 auf 9 000 Euro pro Person und Jahr. Für Ehepaare und eingetragene Lebenspartner verdoppelt er sich auf 18 000 Euro.

Neben dem Arbeitslohn erhalten Angestellte manchmal Lohnersatzleistungen. Die heißen so, weil sie anstelle von Arbeitslohn gezahlt werden, zum Beispiel Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschafts-, Eltern- oder Krankengeld (→ Seite 203). Solche Leistungen sind steuerfrei, können aber unter dem Strich trotzdem zu höheren Steuern führen. Das funktioniert über den sogenannten **Progressionsvorbehalt**. Hinter dem

sperrigen Begriff verbirgt sich für Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Lohnersatzleistungen folgender Vorgang: Zum zu versteuernden Einkommen wird eine im Jahresverlauf bezogene Lohnersatzleistung hinzugezählt und auf dieser Grundlage der durchschnittliche Steuersatz ermittelt. Danach zieht man die Lohnersatzleistung wieder ab und wendet den so ermittelten Steuersatz auf das ursprüngliche zu versteuernde Einkommen an. Das führt in der Regel zu einer höheren Steuerbelastung als vorher. Hätte beispielsweise Ariane A. zu ihrem zu versteuernden Einkommen von 24 181 Euro noch 2 000 Euro Kurzarbeitergeld erhalten, wäre ihr Durchschnittssteuersatz (→ Seite 258) 14,9622 Prozent auf 16,0269 Prozent gestiegen. Sie müsste auf dasselbe zu versteuernde Einkommen von 24 181 Euro „dank Progressionsvorbehalt“ 257 Euro mehr Einkommensteuern zahlen.

Den laufenden Steuerabzug von Lohn und Gehalt übernimmt der Arbeitgeber im Auftrag des Finanzamts. Das funktioniert über sechs unterschiedliche **Lohnsteuerklassen**. Vor allem die familiäre Situation entscheidet darüber, welcher Lohnsteuerklasse Arbeitnehmer angehören.

- ▶ **Alleinstehende.** Ohne Kinder sind sie in Klasse I. Haben sie mindestens ein Kind, gehören sie in Klasse II.
- ▶ **Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften.** Sie können wählen. Dabei ist die Kombination der Steuerklassen IV/IV in der Regel erste Wahl, wenn beide Partner etwa gleich viel verdienen. Liegen die Löhne weit auseinander, sorgt die Kombination III/V für den geringsten laufenden Steuerabzug (Klasse III für den Partner mit dem höheren Gehalt, → ab Seite 245). Seit 2010 gibt es für Paare unter dem Begriff „Faktorverfahren“ eine weitere Kombinationsmöglichkeit. Ein Faktor verringert die hohe Steuerbelastung in der Klasse V etwas zugunsten der besonders günstigen Klasse III. Die laufende Steuerbelastung wird zwischen den Partnern anders verteilt, die jährliche Gesamtbelastung nach Abgabe der Steuererklärung ändert sich nicht. Der Faktor kann aber die Höhe von Lohnersatzleistungen, etwa von Elterngeld, beeinflussen (→ Seite 207).

Die Lohnsteuerklasse VI gilt für ein zweites und für jedes weitere Arbeitsverhältnis – unabhängig von familiären Verhältnissen. Die Zuordnung zu Lohnsteuerklassen beeinflusst die Abzüge vom Bruttolohn und damit die Höhe des laufenden Nettolohns. So ist zum Beispiel ein Bruttomonatsgehalt von 3 000 Euro in den Klassen I und IV mit rund 423 Euro Lohnsteuer belastet (ohne Solidaritätszuschlag und ohne Kirchensteuer). In der Klasse III sind es nur rund 181 Euro und in der Klasse V rund 742 Euro Lohnsteuer. Die Unterschiede kommen daher, dass die einzelnen Steuerklassen unterschiedliche Freibeträge und Pauschalen enthalten. So drücken der in Klasse III eingearbeitete doppelte Grundfreibetrag und ein teilweise höherer Abzugsbetrag für Vorsorgeaufwendungen (das sind hier die Beiträge für die Renten- und Kranken- und Pflegeversicherung) die laufende Steuerlast erheblich (→ Seite 245).

Der Steuerabzug über die Lohnsteuerklasse erfolgt im Jahresverlauf pauschal nach einem ziemlich groben Raster. Dadurch kann der laufende Lohnsteuerabzug von der tatsächlichen Steuerschuld erheblich abweichen. Von über 20 Millionen Arbeitnehmern und Beamten holt sich der Fiskus auf diese Weise mehr oder weniger als ihm zusteht. In fast 90 Prozent aller Fälle ist es mehr: Im Bundesdurchschnitt zahlen die Finanzämter Arbeitnehmern pro Steuererklärung fast 1 000 Euro zurück.

Welche Steuerklassenkombination für Ehe- und Lebenspartner am günstigsten ist, finden Sie unter www.test.de/Steuerratgeber-Extra oder unter www.bundesfinanzministerium.de (Suchbegriff „Steuerklassenwahl“).

Da nun auch gleichgeschlechtliche Ehen geschlossen werden können, wurden seit 2017 viele Formularstellen geändert. Ein Partner gleichgeschlechtlicher Ehen oder gleichgeschlechtlicher eingetragener Lebenspartnerschaften wird durchgängig in allen Formularen als „Person A“ bezeichnet, der andere als „Person B“. Alle in diesem Ratgeber genannten Bestimmungen für Hetero-Ehen gelten auch für Homo-Ehen oder eingetragene Lebenspartnerschaften. Es wird im Buch aber nicht überall gesondert erwähnt. Weitere Infos finden Sie ab Seite 40.

Warum die meisten Arbeitnehmer zu viel Steuern zahlen

Für den Finanzminister ist die Lohnsteuer besonders wichtig. Sie gehört zu seinen mit Abstand größten Einnahmeposten. Rund 239 Milliarden Euro brachte sie 2017 brutto in die Staatskasse. Der Fiskus kann sofort über diese sichere Einnahmequelle verfügen.

Was den Finanzminister freut, ist für Lohnsteuerzahler ein Nachteil, und der beginnt genau an dieser Stelle. Der Sofortabzug der Lohnsteuer funktioniert nämlich wie zuvor beschrieben zunächst pauschal und ohne die konkrete Lage des einzelnen Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Das führt (sicher nicht zufällig) dazu, dass das Finanzamt in den weitaus meisten Fällen zunächst mehr Geld kassiert, als ihm zusteht.

So wird zum Beispiel der Arbeitnehmerpauschbetrag in den Lohnsteuereinklassen I bis V in jedem Monat mit 83,33 Euro berücksichtigt (1000 durch 12, Ergebnis gerundet). Hat ein Arbeitnehmer beispielsweise aber nur sechs Monate eines Jahres gearbeitet, etwa weil er im Juli erstmals einen Job angetreten hat oder weil er in den anderen Monaten arbeitslos war, oder weil er am 1. Juli in Rente ging, konnte er nur für sechs Monate den Arbeitnehmerpauschbetrag nutzen, also 500 Euro. Die restlichen 500 Euro stehen ihm aber trotzdem zu, weil es ein Jahresbetrag ist. Ein Arbeitnehmer erhält ihn auch dann in voller Höhe, wenn er nur an einem einzigen Tag des Jahres gearbeitet hat. Die Berechnungen, nach denen der Arbeitgeber die Lohnsteuer einbehält, gehen aber davon aus, dass ein Angestellter volle zwölf Monate des Jahres beschäftigt ist. Wer kürzer gearbeitet hat, zahlt somit zwangsläufig im Jahresverlauf zu viel Lohnsteuer.

Solange sich die Werbungskosten im Rahmen des Arbeitnehmerpauschbetrags bewegen, bleibt der Nachteil für Arbeitnehmer meist überschaubar. Liegen sie höher, etwa durch eine größere Entfernung zwischen Wohnung und Betrieb, durch häufige Dienstreisen, ein Heimbüro, einen



zweiten Haushalt am Arbeitsplatz, Fortbildungsaufwand oder höhere Ausgaben für Arbeitsmittel, kann ein Angestellter übers Jahr ein paar Hunderter oder gar Tausender zu viel Steuern bezahlen. Grund: Werbungskosten oberhalb der Pauschale sind in den Steuerberechnungen des Arbeitgebers nicht vorgesehen, sie werden folglich beim Lohnsteuerabzug auch nicht berücksichtigt. Diese Ausgaben senken die laufende Steuerlast nur, wenn Arbeitnehmer und Beamte dafür Freibeträge beantragt haben (→ Seite 185). Ansonsten kommen sie erst mithilfe der Steuererklärung zurück, vorausgesetzt, man gibt eine ab. Wer keine abgibt, beschenkt die Staatskasse nicht nur zeitweise, sondern auf Dauer.

Gleiches gilt für die sogenannten Sonderausgaben oberhalb der eingearbeiteten und ziemlich mageren Pauschale von 36 Euro (3 Euro monatlich), beispielsweise für Kirchensteuer, Spenden oder Ausbildungskosten, sowie auch für die außergewöhnlichen Belastungen, etwa Krankheitskosten und Unterhaltszahlungen (→ Seite 44). Außergewöhnliche Belastungen werden beim regulären Lohnsteuerabzug im Jahresverlauf nicht einmal pauschal erfasst.

Anders sieht es beim Vorsorgeaufwand aus. Die Beiträge zur Rentenversicherung, Kranken- oder Pflegeversicherung drücken den laufenden Lohnsteuerabzug, seit 2010 sogar deutlich stärker als vorher.

Viele Steuervergünstigungen bleiben beim Lohnsteuerabzug unberücksichtigt. Auch hier hilft nur die Abgabe einer Steuererklärung, um an sein Geld zu kommen.

- ▶ So bleiben jährlich als sogenannter Härteausgleich bis zu 410 Euro Einkünfte steuerfrei, die Angestellte neben Lohn und Gehalt einnehmen. Arbeitnehmer, Beamte und Pensionäre können bis zu dieser



Höhe zum Beispiel Mieteinkünfte, Renteneinkünfte, freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte steuerfrei einnehmen. Für Zinsen und andere Kapitaleinkünfte funktioniert das seit 2014 nicht mehr (→ Seite 199).

- ▶ Für Nebeneinkünfte von Angestellten bis 820 Euro gibt es einen „erweiterten Härteausgleich“. Dabei unterliegen Einkünfte zwischen 410 und 820 Euro einer ermäßigten Besteuerung (→ Seite 197).
- ▶ Auch den Altersentlastungsbetrag für Menschen über 65 (→ Seite 174), die Steuererstattungen für Dienstleistungen rund um den Privathaushalt (→ Seite 61) oder für Parteispenden (→ Seite 51) können Arbeitnehmer und Beamte nur nutzen, wenn sie eine Steuererklärung abgeben.
- ▶ Nur die Eltern, die eine Steuererklärung samt Anlage(n) Kind abgeben, können Kinderbetreuungskosten und weitere steuerliche Kinderförderungen geltend machen (→ ab Seite 127). Für Unterhaltszahlungen an den erwachsenen Nachwuchs brauchen Eltern die Anlage Unterhalt (→ Seite 147).

Der Fiskus kassiert systembedingt mehr, als ihm zusteht. Die Zahlen des Statistischen Bundesamts sind in diesem Punkt eindeutig. Knapp 1,5 Millionen Arbeitnehmer, die 2014 eine Steuererklärung abgaben und die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (und gegebenenfalls Kapitaleinkünfte) hatten, mussten Steuern nachzahlen. Aber in 11,6 Millionen Fällen gab es Geld vom Finanzamt zurück. Bei dieser Rechnung werden Ehepaare, die eine gemeinsame Steuererklärung abgegeben haben, als ein „Steuerfall“ gezählt.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit können aber noch deutlich mehr Arbeitnehmer und Beamte von der Abgabe einer Steuererklärung profitieren. In den genannten Zahlen sind etwa 8 Millionen Steuererklärungen von Arbeitnehmern nämlich gar nicht drin. Grund: In diesen Steuererklärungen ging es neben Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit (und eventuell aus Kapitalvermögen) noch um weitere Einkünfte, beispielsweise solche aus Vermietung, aus Renten, aus einer gewerblichen oder aus einer freiberuflichen Tätigkeit, die diejenigen selbst oder ihre Partner hatten. In solchen Fällen werden Steuererstattungen und Steuernachzahlungen, die sich aus Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit ergeben, statistisch gar nicht einzeln erfasst. Die Steuererstattungen dürften sich schätzungsweise aber in der Größenordnung bewegen, die für Menschen zutrifft, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit haben. Dort kam es bei fast 90 Prozent aller abgegebenen Steuererklärungen zu einer Steuererstattung. Ganz und gar fehlen in dieser Statistik die rund 9 Millionen Arbeitnehmer und Beamte, die überhaupt keine Steuererklärung abgegeben haben. Auch sie dürften über erhebliches Steuersparpotenzial verfügen, das sich nur per Steuererklärung erschließen lässt, wenn, ja wenn sie denn eine abgeben würden.

Die Aussicht auf 974 Euro Steuererstattung (Durchschnitt 2014) relativiert auch die Plage mit den Formularen: Wer zehn Stunden Arbeit in eine Steuererklärung steckt, kommt immerhin auf fast 100 Euro „Stundenlohn“. Das rechnet sich und auch der Zeitumfang dürfte passen. Und wer weniger Zeit braucht, zum Beispiel, weil er nur eine vereinfachte Steuererklärung abgibt, macht einen noch besseren Schnitt (→ Seite 30).



TIPP: Das Finanzamt kassiert im Jahresverlauf in der Regel mehr, als ihm zusteht. Daher sollten Arbeitnehmer und Beamte grundsätzlich immer prüfen, ob sich eine Steuererklärung für sie lohnt. Wenn ja, müssen sie nur noch den inneren Schweinehund überwinden, die Steuererklärung ausfüllen und abgeben.

Abgabepflicht und Abgabekür

Viele Arbeitnehmer und Beamte müssen nicht nachdenken, ob sie eine Steuererklärung abgeben. Sie sind dazu verpflichtet. Der Fiskus befürchtet in diesen Fällen, dass ihm ohne Steuererklärung etwas durch die Lappen gehen könnte. Also will das Finanzamt schwarz auf weiß und ganz genau sehen, was das Jahr über finanziell gelaufen ist. Unter dem Strich führen die weitaus meisten dieser „Pflichtveranlagungen“ aber trotzdem dazu, dass der Fiskus Geld zurückgeben muss.

Abgabepflicht

Arbeitnehmer müssen eine Steuererklärung abgeben, wenn sie im Jahresverlauf neben ihrem Arbeitslohn weitere steuerpflichtige Einkünfte oder Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro eingenommen haben. Bis 410 Euro Nebeneinkünfte bleiben für Arbeitnehmer steuerfrei (→ Seite 17 und → Seite 197). Wer beispielsweise angestellt ist und im Nebenjob Versicherungen verkauft, muss eine Steuererklärung abgeben, wenn die Einkünfte aus dem Versicherungsgeschäft 410 Euro übersteigen.

Die Abgabepflicht betrifft auch viele, die eine gemeinsame Steuererklärung abgeben. Ist etwa bei einem Ehepaar der eine Arbeitnehmer und der andere Freiberufler oder Rentner oder Vermieter, wird eine Steuererklärung fällig, wenn Einkünfte aus diesen Quellen in der entsprechenden Höhe vorliegen. Für Paare mit gemeinsamer Steuererklärung verdoppelt sich die 410-Euro-Grenze für steuerfreie Nebeneinkünfte nicht (Fachbegriff „Zusammenveranlagung“, → Seite 205). Steuerpflichtige Nebeneinkünfte und Lohnersatzleistungen werden erfreulicherweise nicht zusammengerechnet. Ein Arbeitnehmer, der im Jahr zum Beispiel bis zu 410 Euro Einkünfte aus einer vermieteten Immobilie hat und dazu bis zu 410 Euro Kurzarbeitergeld erhält, ist nicht dazu verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben.



Eine Ausnahme von der Abgabeverpflichtung bilden Zinsen und andere Einkünfte aus Kapitalvermögen. Wurden private Kapitaleinkünfte pauschal mit 25 Prozent Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer belegt, lösen sie keine Steuererklärungspflicht mehr aus, egal wie hoch sie sind. Wenn aber kirchensteuerpflichtige Arbeitnehmer eine **Sperrvermerkserklärung** beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingereicht haben, ist eine Steuererklärung in der Regel Pflicht. Wenn Arbeitnehmer die sogenannte **Günstigerprüfung** beantragen wollen, weil sie der Meinung sind, dass ihnen die Abgeltungsteuer Nachteile bringt, funktioniert das nur mithilfe einer Steuererklärung, einschließlich der Anlage KAP (→ ab Seite 153).

Arbeitnehmerpaare müssen auch dann eine Steuererklärung abgeben, wenn sie sich für die **Steuerklassenkombination III/V** oder für das **Faktorverfahren** (→ ab Seite 206) entschieden haben. Bei Kombination IV/IV besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben. Dagegen löst die **Klasse VI**, die es für ein zweites und jedes weitere Arbeitsverhältnis gibt, bei Alleinstehenden wie bei Paaren Erklärungsspflicht aus.

Wenn beim Lohnsteuerabzug im Jahresverlauf **Freibeträge** berücksichtigt wurden, führt das ebenfalls zur Pflichtabgabe einer Steuererklärung. So können Freibeträge, etwa für Werbungskosten oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags, für Unterhaltszahlungen, Krankheitskosten oder für Vermietungsverluste den laufenden Lohnsteuerabzug drücken (→ Seite 185). Sie werden gewissermaßen „vorausschauend“ beantragt und genehmigt. Anhand der Steuererklärung prüft das Amt dann nachträglich, ob die beantragte Erwartung eingetroffen ist. Ausnahmen sind hier Behinderten- und Hinterbliebenenpauschbeträge (→ Seite 53). Ihre Eintragung löst keine Abgabepflicht aus. Gleiches gilt im Jahr 2018 auch für alle



anderen eingetragenen Freibeträge, wenn Arbeitnehmer nur einen Bruttojahreslohn bis 11 400/21 650 Euro (Alleinstehende/Ehepaare oder Lebenspartner) haben.

Seit 2010 sind Angestellte grundsätzlich verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn die vom Arbeitgeber pauschal berücksichtigten **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung höher ausgefallen sind als die tatsächlich gezahlten Beiträge**. Das betrifft viele Beamte (→ Seite 211). Die Pflichtabgabe entfällt aber auch in diesem Fall bei Bruttoarbeitslöhnen bis 11 400 beziehungsweise 21 650 Euro (Alleinstehende/Paare).

Schließlich wird auch dann eine Steuererklärung fällig, wenn das **Finanzamt** eine sehen will und **zur Abgabe auffordert**. Dem sollte man besser nachkommen. Wenn nicht, darf das Amt Einnahmen und Ausgaben schätzen. Das tut es oft zu seinen Gunsten und berechnet auf dieser Grundlage die Steuer, die dann entsprechend hoch ausfällt.

Abgabekür

Menschen in den Lohnsteuerklassen I, II und IV sowie Alleinverdiener in Klasse III sind grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Sie müssen abgeben, wenn einer der gerade genannten Pflichtgründe auf sie zutrifft. Es gibt aber gute Gründe, freiwillig eine Steuererklärung abzugeben. Das nennt sich „Antragsveranlagung“ und wenn mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft, haben Sie Aussichten auf eine Steuererstattung:

- ▶ Die **Werbungskosten** liegen oberhalb des Arbeitnehmerpauschbetrags. Das ist oft schon der Fall, wenn der Betrieb weiter als 15 Kilome-

ter von der Wohnung entfernt liegt. Auch bei häufigeren Dienstreisen, doppelter Haushaltsführung, Umzug, Fortbildung, einem Arbeitszimmer oder mehreren Arbeitsplätzen kann sich eine Steuererklärung lohnen. Was alles zu den abzugsfähigen Werbungskosten gehört, finden Sie ab Seite 90.

- ▶ Sie können höhere Versicherungsbeiträge geltend machen, daneben weitere **Sonderausgaben** oberhalb der mageren Pauschale von 36/72 Euro (Alleinstehende/Ehe- und Lebenspartner), zum Beispiel für die Kirchensteuer, für Spenden oder für eine erste Berufsausbildung (→ ab Seite 43).
- ▶ Sie können das Finanzamt an höheren Krankheitskosten, an Ausgaben für die Unterstützung bedürftiger Angehöriger oder an anderen **außergewöhnlichen Belastungen** beteiligen (→ Seite 53).
- ▶ **Sie waren nicht das gesamte Jahr über angestellt.** Dadurch werden Pauschalen, die Ihnen ganzjährig zustehen, beim laufenden Lohnsteuerabzug nur für einen Teil des Jahres berücksichtigt (→ Seite 16).
- ▶ **Private Lebensumstände** haben sich aus steuerlicher Sicht zum Besseren verändert, etwa durch Hochzeit oder eine Geburt.
- ▶ Sie können Ausgaben für Haushaltshilfen, für Handwerker- und andere **Dienstleistungen im Privathaushalt** geltend machen. Gefördert werden auch Kosten für Treppenreinigung und den Hauswart, die in sehr vielen Haushalten anfallen, oder auch für den Winterdienst und für Gartenarbeiten (→ Seite 61 bis 69).
- ▶ Sie haben **Verluste** aus verschiedenen Einkunftsarten zu verrechnen oder in andere Jahre zu übertragen, Abfindungen oder ausländische Einkünfte. Bei solchen Fällen sollte in der Regel ein Steuerprofi (→ Seite 216) helfen.
- ▶ Bei Zinsen und anderen **Kapitalerträgen** kann es sich lohnen, eine Steuererklärung abzugeben: beispielsweise, wenn der eigene Grenzsteuersatz unter 25 Prozent liegt (→ Seite 258) oder wenn der Altersentlastungsbetrag auch für Zinsen, Dividenden, Kursgewinne und andere Kapitalerträge nutzbar ist (→ Seite 259).

- Sie können **Kinderbetreuungskosten** für Ihr Kind bis zum 14. Geburtstag geltend machen. Diese Ausgaben sind als Sonderausgaben abzugsfähig (→ Seite 141).

→ Zum Beispiel das Ehepaar Bianka und Ben B.

Beide haben Lohnsteuerklasse IV, wohnen in Köln und arbeiten im selben Betrieb. Die 25 Kilometer dorthin fährt das kinderlose Ehepaar an 220 Tagen im Jahr mit Bens privatem Pkw. Bianka verdient monatlich 2 500 Euro brutto, Ben 3 000 Euro. Weitere steuerlich relevante Einnahmen, Ausgaben oder eingetragene Freibeträge haben sie nicht. Im Jahresverlauf zieht ihnen der Arbeitgeber zusammen rund 9 149 Euro Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag ab und überweist das Geld an das Finanzamt. Wie die folgende vereinfachte Rechnung zeigt, bringt ihnen die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung rund 426 Euro Steuererstattung, die allein von den Ausgaben für den Arbeitsweg verursacht wurde.

Brutt Jahreslohn (3 000 plus 2 500 mal 12)	66 000
minus Fahrtkosten zur Arbeit (220 Tage mal 25 km mal 0,30 Euro mal 2 Personen, → Seite 91)	- 3 300
Einkünfte	62 700
minus Rentenversicherungsbeiträge (66 000 mal 18,6%, davon 86 % Höchstbetrag im Jahr 2018 minus 6 138 Euro Arbeitgeberanteil, → Seite 73 und 249)	- 4 420
minus Krankenversicherungsbeiträge (66 000 mal 8,3% minus 4 % für Krankengeld, → Seite 76)	- 5 259
minus abzugsfähige Pflegeversicherungsbeiträge (66 000 mal 1,525%, → Seite 74)	- 1 007
minus Sonderausgabenpauschale (36 mal 2)	- 72
zu versteuerndes Einkommen	51 942
Einkommensteuer plus Solidaritätszuschlag laut Einkommensteuertabelle (gerundet)	8 723
im Jahresverlauf bei Kombination IV/IV bereits abgeführt	9 149
Steuererstattung (9 149 minus 8 723, Angaben in Euro)	426

Termine, Fristen, Vorarbeiten

Der Abgabetermin für Einkommensteuererklärung war bisher grundsätzlich der 31. Mai. Wer seine Steuererklärung mithilfe eines Steuerberaters oder eines Lohnsteuerhilfevereins anfertigte, hatte in der Regel bis zum 31. Dezember Zeit. Beide Termine haben sich für die Einkommensteuererklärung 2018 und für die Einkommensteuererklärungen der folgenden Jahre geändert.



NEU: Wer eine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2018 abgeben muss, hat nun zwei Monate länger Zeit. Die Abgabetermine verlängern sich für alle, die ihre Steuererklärung selber machen, bis zum 31. Juli 2019 und in Beratungsfällen bis zum 29. Februar 2020.

Fallen Abgabetermine auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, gibt es eine Verlängerung auf den folgenden Werktag.

Das Finanzamt kann Einkommensteuererklärungen steuerlich beratener Bürger vor Ende Februar 2020 anfordern. Es setzt dann in der Regel eine viermonatige Frist. Um die zu verlängern, bedarf es stichhaltiger Argumente, etwa den Verweis auf noch fehlende Unterlagen.

Zeitlicher Spielraum besteht auch für Arbeitnehmer und Beamte, die ihre Steuererklärung ohne professionelle Hilfe anfertigen. In der Regel genügt ein formloser schriftlicher Verlängerungsantrag an das Finanzamt mit Begründung und einem neuen Terminvorschlag. Alle bisher genannten Termine betreffen Arbeitnehmer, die verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben. Wer freiwillig abgibt, hat dafür vier Jahre Zeit. Bis Ende 2018 nimmt das Finanzamt noch die Steuererklärung für das Jahr 2014

entgegen. Die Steuererklärung für das Jahr 2018 hat bis Silvester 2022 Zeit. Bevor es richtig losgeht, sind ein paar Vorarbeiten zweckmäßig.

- ▶ **Steuererklärungsformulare.** Sie besorgen sich die Vordrucke beim Finanzamt. Auch über das Internet können Sie die Formulare aufrufen, ausfüllen und ausdrucken. Sie finden sie zum Beispiel unter www.bundesfinanzministerium.de (Suchbegriff „Formulare/Vordrucke“ eingeben, weiter zu „Formular-Management-System“, dann „Einkommensteuer 2018“); oder auf den Internetseiten von Länderfinanzverwaltungen. Verwenden Sie nur die Formulare des betreffenden Jahres. Die Jahreszahl befindet sich auf der ersten Formularseite oben rechts. In diesem Ratgeber geht es immer um die Formulare des Jahres 2018. Wer eine Steuererklärung mit elektronischer Unterschrift abgibt, registriert sich bei Elster (→ Seite 229).
- ▶ Spätestens an dieser Stelle sollten Sie sich Gedanken machen, ob Sie sich die gesamte Steuererklärung überhaupt antun müssen oder ob Sie die **Vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer** abgeben und so Aufwand sparen können (→ Seite 30). Der Vorteil des „Schnellformulars“: Sie können sich den vierseitigen Mantelbogen, die vierseitige Anlage N und weitere Anlagen sparen. Ihnen genügen zwei Formularseiten plus die zweiseitige Anlage Vorsorgeaufwand. Dem Ehepaar B. aus dem Beispiel auf Seite 24 würde das reichen. Die „Vereinfachte Steuererklärung“ gibt es nur als Papierformular, eine elektronische Abgabe ist nicht möglich. Viele Arbeitnehmer und Beamte kommen mit der „Vereinfachten Steuererklärung“ (plus Anlage Vorsorgeaufwand) aus. Alle anderen brauchen mindestens den vierseitigen „Hauptbogen“, die Anlage N und die „Anlage Vorsorgeaufwand“. Arbeitnehmer mit zusätzlichen Einkünften, zum Beispiel aus Vermietung oder einem selbstständigen Nebenjob, müssen in der Regel weitere Anlagen ausfüllen. Das gilt auch für Eltern, Riester-Sparer und Unterhaltszahlende.
- ▶ **Belege und Co.** Suchen Sie alle Bescheide, Mitteilungen und andere Belege über eventuell steuerpflichtige Einnahmen heraus, zum Beispiel Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbescheide, Steuerbeschei-

gungen von Banken. Weiterhin brauchen Sie Kontoauszüge, Quittungen, Rechnungen oder andere Belege für Ausgaben, die steuerlich relevant sein können. Sollten Sie Rechnungen nicht finden, haben Sie drei Möglichkeiten: Weitersuchen, Ersatzbelege beschaffen oder Eigenbelege ausstellen. Nachvollziehbare Eigenbelege akzeptiert das Amt etwa für Ausgaben wie Fahrtkosten zum Arzt mit dem Pkw oder die berufliche Nutzung des privaten Telefonanschlusses oder für Reinigungskosten von Berufskleidung. Bestimmte Belege will das Finanzamt in der Regel immer sehen, zum Beispiel die Nachweise von Ausbildungskosten. Belege müssen Arbeitnehmer seit 2017 in der Regel nicht mehr zusammen mit der Steuererklärung einreichen. Sie müssen aber vorzeigbar sein, wenn das Amt sie sehen will.

- ▶ **Übersichten anfertigen.** Es empfiehlt sich manchmal, bestimmte Ausgaben zunächst in Listenform zu erfassen, etwa Fahrt- und Übernachtungskosten. Das erhöht die eigene Übersicht und kann das Ausfüllen der Formulare erleichtern. Weil das Finanzamt Steuerklärungen zunehmend automatisch bearbeitet, sollten alle wichtigen Angaben möglichst unmittelbar in die entsprechenden Formularzeilen geschrieben werden. Zusätzliche Anlagen sind dann verzichtbar.

In der Regel werden nur volle Euro-Beträge in die Formulare eingetragen. Cent-Beträge können Sie auf den nächsten vollen Euro aufrunden (bei Ausgaben etwa von 320,35 auf 321 Euro) oder abrunden (bei Einnahmen). Cent-Beträge gehören nur an die Stellen, wo sie laut Vordruck vorgesehen sind. Füllen Sie nur die weißen Formularfelder aus. Reicht der Platz für Eintragungen nicht, fügen Sie gesonderte Blätter bei.

Machen Sie sich von allem, was Sie ans Finanzamt schicken, eine Kopie. Kommt es zu Rückfragen, können Sie besser reagieren. Sie wissen so stets, was Sie dem Amt mitgeteilt haben, und Sie haben für das nächste Jahr eine arbeitssparende Ausfüllvorlage. Wer elektronisch ausfüllt, hat die ohnehin. Achten Sie besonders auf die Veränderungen, die die neuen Steuerformulare enthalten. Auf die wichtigsten Neuerungen weisen wir bei den entsprechenden Formulareilen und in einer Übersicht ab Seite 260 hin.



Durch die Formulare

Sie brauchen jetzt die aktuellen Vordrucke, Ihre Belege und die Hinweise dieses Ratgebers. Wir bewegen uns immer entlang der Zeilennummern. Das sorgt für gute Orientierung, unabhängig davon, ob Sie die Formulare per Hand ausfüllen, mithilfe von ELSTER oder auf anderen elektronischen Wegen. Auf gehts!

Durch den ersten Schwung Formulare gehen wir Schritt für Schritt:

- ▶ Vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer: in einfachen Fällen,
- ▶ Hauptbogen: den brauchen die meisten Arbeitnehmer und Beamten,
- ▶ Anlage Vorsorgeaufwand: für alle, die Sozialversicherungs- und andere Versicherungsbeiträge zahlen,
- ▶ Anlage N: für fast alle Arbeitnehmer, Beamte und Pensionäre,
- ▶ Anlage Kind: die brauchen Eltern mit kindbedingten Abzugsbeträgen,
- ▶ Anlage AV: für alle, die in geförderte Riester-Verträge einzahlen,
- ▶ Anlage Unterhalt: für Unterstützer von anderen,
- ▶ Anlage KAP: für Sparer, die nicht per Abgeltungsteuer abrechnen.

Den zweiten Schwung Formulare behandeln wir flotter und zeigen, wo sie wichtig sein können: Anlage SO, Anlage G, Anlage S, Anlage R, Anlage V und die 2017 eingeführte Anlage WA-Est.

Vereinfachte Steuererklärung

Das zweiseitige Formular „Vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer“ gibt es ausschließlich für Arbeitnehmer, Beamte und Pensionäre. Es ist für relativ einfache Steuerfälle gedacht und kann Zeit und bürokratischen Aufwand sparen. Es gibt aber Einschränkungen: Das Formular kann nicht elektronisch verschickt werden und es ist an ein paar Bedingungen geknüpft (ausgefülltes Formular → ab Seite 262).

Wer ausschließlich Lohn, Gehalt, eine Pension oder bestimmte Lohnersatzleistungen, etwa Arbeitslosengeld oder Mutterschaftsgeld, bezieht (→ Seite 203), darf diese „Steuererklärung light“ nutzen. Kommen weitere Einkünfte hinzu, etwa aus Renten, Mieten, aus gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit, ist das Formular nicht nutzbar. Kein Problem sind in der Regel Zinsen und andere Kapitaleinkünfte, von denen die Bank Abgeltungsteuer einbehalten hat. Wer aber Zinsen oberhalb des Sparerpauschbetrags von 801/1602 Euro (Alleinstehende/Ehepaare und eingetragene Lebenspartner) ohne Abzug von Abgeltungsteuer kassiert hat, oder Zinsen aus Kapitalanlagen im Ausland oder Zinsen aus einem privaten Kredit, muss eine „normale“ Steuererklärung abgeben. Das gilt auch, wenn jemand Kapitalerträge nicht mit 25 Prozent Abgeltungsteuer versteuern lassen möchte, sondern mit seinem (niedrigeren) persönlichen Steuersatz. Wer sich mit solchen Problemen herumschlagen muss, findet die Einzelheiten ab → Seite 153.

Bei der vereinfachten Steuererklärung gibt es eine weitere Einschränkung: Bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen lassen sich auf diesem Formular überhaupt nicht geltend machen. Das betrifft etwa die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, für doppelte Haushaltsführung oder Unterhaltszahlungen. Arbeitnehmer, die solche Ausgaben haben, brauchen eine vollständige Steuererklärung.